



Telefonkonsultationen während der Corona-Pandemie

Die Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon während der Corona-Pandemie werden für alle Fachgruppen ausgeweitet. Allerdings kritisiert der Vorstand der KV RLP, dass dies nur für Patientinnen und Patienten gilt, die der Arzt oder Psychotherapeut bereits kennt.

Psychotherapeuten und Ärzte können ihre Patientinnen und Patienten jetzt öfter und länger auch telefonisch betreuen. Die KBV hat zusammen mit dem GKV-Spitzenverband einen entsprechenden Beschluss gefasst. Hintergrund ist der steigende Bedarf an telefonischen Konsultationen von Erkrankten, denn aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus kommen viele Menschen nicht in die Praxis. Vor allem Kontrolluntersuchungen werden verschoben. Trotzdem müssen die Patientinnen und Patienten versorgt werden.

Für die Konsultationen per Telefon im Zusammenhang mit einer Erkrankung wurden die GOP 01433 (154 Punkt / 16,62 €) und 01434 (65 Punkte/ 7,14 €) als Zuschlag zur GOP 01435 beziehungsweise als Zuschlag zur Grund- oder Versichertenpauschale befristet bis zum 30. Juni 2020 in den EBM aufgenommen. Je nach Fachgruppe ist entweder die GOP 01433 oder die GOP 01434 berechnungsfähig. Das Gesprächskontingent ist dabei je nach Fachgruppe unterschiedlich hoch. Eine detaillierte Übersicht können Sie auf der Website der KV RLP einsehen.

Vorstand muss großzügigere Regelung für Rheinland-Pfalz zurücknehmen

Möglich ist die telefonische Konsultation aber nur bei Patientinnen und Patienten, die der Arzt oder Psychotherapeut bereits kennt. Als „bekannt“ gilt ein Patient, wenn er in den vergangenen sechs Quartalen, die dem Quartal der Konsultation vorausgehen, mindestens einmal in der Praxis war. Der Vorstand der KV RLP bedauert diese Einschränkung, zumal für Rheinland-Pfalz eine großzügigere Regelung gegolten hatte, jedoch zum 6. April beendet werden musste. Das Bundesgesundheitsministerium müsse diese neue Klausel bei ihrer Prüfung beanstanden, fordert der Vorstand.

Dazu KV RLP-Vorstandsmitglied Peter Andreas Staub: "Was soll die Einschränkung, dass nur bisher bekannte Patienten telefonisch betreut werden können? Mit Video können ja mittlerweile vorübergehend auch bisher völlig unbekannte Patienten behandelt werden. Aber die Videobehandlung, das wissen alle, ist technisch im Augenblick, wo alle das Netz belasten, völlig dem digitalen Zufall überlassen und meistens unbrauchbar, mit Aussetzern, Abbrüchen und schlechter Ton- und Bildqualität belastet. Und zusätzlich ist die Videobehandlung natürlich – wie die digitale Videobeschulung – bei prekären Bevölkerungsgruppen ohne Breitbandanbindung und kaum vorhandener technischer Ausstattung nicht durchführbar."

Es stelle sich die Frage, wie Psychotherapeuten und Psychiater mit bisher – natürlich unbekannt –, psychisch enorm belasteten COVID-19-Kranken umgehen sollen, die unter Quarantäne stehen und Gefahr laufen, suizidal zu werden. Viele geängstigte Menschen hätten bisher nie psychotherapeutische Hilfe in Anspruch genommen haben. Die Betroffenen könnten sich nun nirgends mehr hin trauen und treffen.

"Zusätzlich müssen die neuen Ziffern unbedingt extrabudgetär sein, da sonst – beim Wegbrechen der normalen Patienten in der Psychotherapie – die Praxen sich ja ins eigene Fachgruppentopf-Fleisch schneiden. Die Kassen sparen hier enorm Geld bei Wegfall der extrabudgetären Psychotherapie", hebt Peter Andreas Staub hervor. "Besser natürlich wäre, wenn die per Video durchführbaren Leistungen der normalen Psychotherapie einfach auch für eine begrenzte Zeit telefonisch erbracht werden könnten."

[Weitere Details zu den EBM-Änderungen bezüglich der Telefonkonsultationen während der Corona-Pandemie](#)

[Zeitlich befristete Regelungen zur Telefonsprechstunde](#)

Qualitätszirkel auch virtuell möglich

Vor dem Hintergrund einiger Anfragen von Mitgliedern erinnert die KV RLP daran, dass aufgrund einer Änderung im vergangenen Jahr Qualitätszirkel (QZ) auch digital abgehalten werden können.

Bereits im Februar 2019 beschloss die Vertreterversammlung der KV RLP die neue Leitlinie zur Anerkennung, Durchführung und Gestaltung von Qualitätszirkeln (QZ-Leitlinie). In § 1 Absatz 2 wurde die Nutzung von virtuellen Konferenzräumen oder Videochats ermöglicht, um die Qualitätszirkelarbeit ortsunabhängig durchführen zu können, wobei die Anforderungen an den Datenschutz zu beachten sind.

Um auch die virtuelle Sitzung entsprechend bearbeiten zu können bittet die KV RLP die Moderatoren wie gewohnt um Zusendung der Sitzungsunterlagen innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der QZ-Sitzung (Infoblatt und Anwesenheitsliste). Eine einfache Auflistung der Teilnehmer ist hierbei ausreichend, da eine Anwesenheitsliste nach dem Vordruck der KV RLP in diesem Fall nicht möglich ist. Die QZ-Sitzung wird anschließend erfasst, bearbeitet und die Fortbildungspunkte an die LPK RLP oder LÄK RLP weitergeleitet.

[Weitere Informationen und Unterlagen zum Thema Qualitätszirkel finden Sie auf der Website der KV RLP.](#)

Rezeptversand: In diesen Fällen entfällt das Einlesen der eGK

Rezepte per Post, Konsultationen am Telefon oder Sprechstunden per Video: Es gibt aktuell viele Möglichkeiten, Patienten zu versorgen, ohne dass sie in die Praxis kommen müssen. Eine neue Praxisinformation der KBV zeigt, in welchen Fällen die Versicherungskarte nicht eingelesen werden muss.

Beispielsweise ist die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die telefonische Konsultation sowie für Folgerezepte nach telefonischer Anamnese, Überweisungen und Folgeverordnungen nicht notwendig, wenn der Patient in den zurückliegenden sechs Quartalen, das heißt vom 1. Oktober 2018 bis 31. März 2020, mindestens einmal in der Praxis war. In diesen Fällen übernimmt die Praxis die Versichertendaten aus der Patientenakte.

Auf diese Regelung hat sich die KBV mit dem GKV-Spitzenverband verständigt. Sie gilt auch für die Videosprechstunde und die telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Bei diesen beiden Angeboten gibt es zudem die Möglichkeit, auch unbekannte Patienten ohne Einlesen der eGK zu behandeln. In diesem Fall übermittelt der Patient seine Daten per Telefon oder Video an die Praxis.

In der Praxisinformation der KBV sind alle Fälle beschrieben, für das Einlesen der eGK nicht erforderlich ist. Zudem ist aufgeführt, wie die Praxis die Versichertendaten alternativ erfasst.

[Die KBV Praxisinformation kann online heruntergeladen werden.](#)

RKI gibt neue Corona-App heraus

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt ab sofort eine App zur Verfügung, die ergänzende Informationen dazu liefern soll, wo und wie schnell sich das Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland ausbreitet. Unter dem Namen "Corona-Datenspende" ist die App für iOS und Android-Geräte verfügbar.

Nach Angaben des RKI funktioniert die App in Kombination mit Fitnessarmbändern und Smartwatches verschiedener Hersteller. Die Nutzung der App ist freiwillig und pseudonymisiert – das RKI hat zu keiner Zeit Kenntnis über persönliche Informationen wie Name oder Anschrift der App-Nutzer.

Die von den Nutzern der Corona-Datenspende-App freiwillig zur Verfügung gestellten Daten ermöglichen den Wissenschaftlern des Robert Koch-Instituts genauere Einblicke in die Verbreitung des Coronavirus. Die App dient nicht der Nachverfolgung von Kontaktpersonen, sondern kann – ergänzend zu weiteren Datenquellen, zum Beispiel den offiziellen Meldedaten – dabei helfen, Infektionsschwerpunkte besser zu erkennen und dazu beitragen, ein genaueres Bild über die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 zu gewinnen.

Die der Corona-Datenspende-App zugrundeliegende Idee ist einfach: Viele Menschen in Deutschland zeichnen regelmäßig mit Smartwatches oder Fitnessarmbändern ihre Vitaldaten auf. Dazu zählen der Ruhepuls, Schlaf und das Aktivitätsniveau. Bei einer akuten Atemwegserkrankung ändern sich diese Vitalzeichen in den meisten Fällen deutlich. Daher können auch typische COVID-19-Symptome wie Fieber durch die App erkannt werden.

Mit Hilfe der Corona-Datenspende-App kann der Nutzer des Fitnessarmbands bzw. der Smartwatch diese Daten dem Robert Koch-Institut zur Verfügung stellen. Die Corona-Datenspende-App benötigt zudem die Postleitzahl des Nutzers. Alle Daten werden wissenschaftlich aufbereitet und fließen im Anschluss in eine Karte ein. Diese zeigt die regionale Verbreitung potenziell Infizierter bis auf Ebene der Postleitzahl. Die Karte soll regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht werden.

[Weitere Informationen gibt es auf der Website](#)

Kontakt

[nach oben](#)

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Wir sind gerne für Sie da.

KV-Hotline

Telefon 06131 326-326

Fax 06131 326-327

kv-hotline@kv-rlp.de

MO – DO 7.30–17 Uhr

FR 7.30–16 Uhr

Freundliche Grüße

Ihre KV RLP